

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Luthe“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Luthe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Aufgaben der GS Luthe
2. Der Verein will die Kinder- und Jugendernziehung fördern. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen insbesondere
 - a. eine Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen in der Schule unterstützt werden,
 - b. Maßnahmen initiiert, gefördert und gesichert werden, die dem Wohl der Schülerinnen und Schüler dienen,
 - c. Elternaktivitäten, die im Interesse der Schule und des Schullebens stehen, unterstützt werden,
 - d. Ausrüstung und Gestaltung von Räumen und Plätzen der Schule gefördert werden,

- e. einzelnen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Gemeinschaftsaufenthalten und Schulfahrten ermöglicht werden,
 - f. Förderung von musischen und kulturellen Veranstaltungen der Schule,
 - g. tätige Unterstützung der Schule durch Mitwirkung im Schulleben,
 - h. Sammlung von Geld- und Sachmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Mitgliedsbeiträge).
3. Die Mittel des Vereins werden nur für Aufgaben bereitgestellt, die nicht die Pflichten des Schulträgers berühren. Dies gilt nicht, soweit der Verein im Rahmen des Schulversuchs „Verlässliche Grundschule“ als außerschulischer Träger mit dem Schulträger zur Sicherstellung der Betreuung kooperiert.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt. Sämtliche beschafften Gegenstände sind zweckgebundenes, unveräußerliches Eigentum der Grundschule Luthe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen und fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Datum der Bestätigung der Mitgliedschaft folgt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Tod
4. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Vereinsschädigendes Verhalten
 - Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des etwaigen Ausschlusses zu äußern.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

7. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der 1. Stellvertreterin / dem 1. Stellvertreter
- einem Vertreter oder / einer Vertreterin des Schulelternrates oder Schulvorstandes, sofern er/sie dafür abgestellt wurde
- der Kassenwartin / dem Kassenwart
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- den Beisitzern / den Beisitzerinnen

2. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die erste Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Vorstandstätigkeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Aufnahme der Tätigkeit eines durch die Mitgliederversammlung neu gewählten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende
- die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter
- die Kassenwartin / der Kassenwart

Jedes Vorstandmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ausweisen.

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.

5. Auslagen und Aufwendungen zum Zweck der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden im notwendigen Umfang erstattet. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im 1. Kalenderhalbjahr durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche/elektronische Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder vorliegt, der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme des Jahresberichtes / Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein; Widerwahl ist zulässig.
 - Aussprache und Beschlussfassung über Anträge.
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, Wahlen und Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht an anderer Stelle der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Im Falle der

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind digital zu speichern und auf Verlangen vorzulegen.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitglieds kann eine Wahl geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.

§ 7 Beiträge

1. Finanzmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sollen durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungserlöse o.ä. beschafft werden.
2. Die Mitglieder leisten einen jährlich zu entrichtenden Beitrag, dieser ist zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Im Falle des Todes, des Austritts oder des Ausschlusses werden keine anteiligen Beiträge erstattet.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Zahlungen von Nichtmitgliedern sowie von Mitgliedern über den Jahresbeitrag hinaus sind Spenden. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit stellt der Verein auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.
5. „Förderer“ des Vereins leisten einen einmaligen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden muss. Die „Förderer“ erwerben dadurch die Mitgliedschaft auf Lebenszeit und erhalten damit die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung sind die zu ändernden Satzungspunkte sowie die Änderungsvorschläge bekannt zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist bei der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins nicht die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss ist mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen

an die Grundschule Luthe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.März 1999 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.
2. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister besteht der Verein aus den Gründungsmitgliedern und später Beigetretenen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Verein.
3. Sollte für die Eintragung in das Vereinsregister eine redaktionelle Änderung dieser Satzung erforderlich sein, wird der Vorstand dazu ermächtigt.

Luthe, den 15.07.1999

Letzte Änderung: 16.05.2025